

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 29/30 (1897)
Heft: 15

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Die bauliche Entwicklung Basels. II. — Von der XXXVII. Jahresversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Arch.-Vereins. II. — *Nouvel Hôtel des postes et télégraphes à Neuchâtel*. II. — Schweiz. Elektrotechnischer Verein. — Miscellanea: Das Projekt einer elektrischen Hochbahn in Berlin. Ueber den Bau neuer Eisenbahnen in Kleinasien. Marconis Telegraphie ohne Drähte. Befestigen von Brettern auf Cement. Schiffsfähre für das Uebersetzen der Züge der transsibirischen Bahn über den Baikalsee.

Der schnellste Eisenbahnzug in den Vereinigten Staaten. Aluminium-Tapeten. Bau der russisch-chinesischen Ostbahn. — Konkurrenzen: Parlamentsgebäude in Mexiko. Restaurationsgebäude im Stadtpark zu Gelsenkirchen. — Literatur: *Livret-Souvenir de la Section suisse à l'Exposition internationale de Bruxelles 1897*.

Hiezu eine Tafel: *Nouvel Hôtel des Postes et Télégraphes à Neuchâtel*.

Die bauliche Entwicklung Basels

von 1881—1897.

Von Regierungsrat H. Reese in Basel.

II.

Nachdem das Hochbautengesetz in Kraft getreten war, stand nunmehr auch dem Erlass des schon lange in Aussicht genommenen *Wohnungsgesetzes* nichts mehr im Wege. Die im Jahre 1889 durchgeführte Wohnungsenquête hatte nämlich ergeben, dass ein grosser Teil, namentlich der geringeren Wohnungen viel zu wünschen übrig lasse, und dass hier eine baldige Abhilfe sehr am Platze sei. Diese soll durch das Wohnungsgesetz erreicht werden. Während das Hochbautengesetz Vorschriften für Neubauten aufstellt, soll es Aufgabe des Wohnungsgesetzes sein, die Uebelstände in den bestehenden Gebäuden zu beseitigen. Die Ausführung des Gesetzes wird einer unter dem Vorsteher des Sanitätsdepartements stehenden Wohnungskommission und einer noch zu bestimmenden Zahl von Wohnungsinspektoren übertragen, welchen das Recht zustehen soll, zu jeder Zeit alle Wohnungen besuchen zu dürfen. Gewisse Vorschriften des Hochbautengesetzes, namentlich diejenigen, welche sich auf die Beleuchtung und Lüftung der Räume beziehen, sind in das Wohnungsgesetz aufgenommen worden. Dasselbe bestimmt ferner, dass Wohnräume nicht überfüllt werden dürfen und mindestens 10 m³ auf jeden Bewohner entfallen müssen. Auch für Massenquartiere, wie sie namentlich bei grösseren Bauten für Arbeiter erstellt zu werden pflegen, sind entsprechende Vorschriften in sanitärischer Beziehung aufgestellt worden.

Dass ein solches Gesetz wünschenswert ist, wird wohl von keiner Seite bestritten werden, ebenso wenig aber auch, dass die Durchführung desselben manchen Schwierigkeiten begegnen dürfte. Die Erfahrung lehrt, dass gerade die geringsten Wohnungen relativ am teuersten sind. Wenn nun an solchen noch Verbesserungen verlangt werden, oder wenn deren Ueberfüllung von Gesetzes wegen unmöglich gemacht wird, so dürften manche kleinere Hausbesitzer und Mieter relativ hart betroffen

werden. Die für die Vorberatung des Gesetzes bestellte Kommission war sich daher klar darüber, dass ohne Staatshilfe die gesetzlichen Bestimmungen schwer durchzuführen sein würden. Das Gesetz sieht demnach vor, dass in Fällen, wo bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, welche nachweisbar die finanziellen Kräfte des Eigentümers übersteigen, oder wo infolge Anwendung des Gesetzes die bisherige Rendite erheblich reduziert wird, der Staat Beiträge leisten oder unverzinsliche Darlehen gewähren kann. Da dieses Gesetz zur Zeit beim Grossen Rat vorliegt, so bleibt abzuwarten, in welcher Form dasselbe die Genehmigung dieser Behörde erhält.

Der Vollständigkeit halber führe ich hier schon an, dass behufs Vollendung der Kanalisation der Stadt Basel ebenfalls ein Gesetz nebst Verordnung erlassen wurde, über deren Bestimmungen ich bei der Besprechung der Kanalisation näheres mitteilen werde.

Von bedeutendem Umfange und von grosser Wichtigkeit sind die demnächst dem Grossen Rat vorzulegenden *Gesetze über Anlage und Korrektion von Strassen*. Je mehr nämlich das Strassennetz der Stadt wuchs, je öfter wir in die Lage kamen, Korrekturen in einzelnen Teilen der Stadt durchzuführen, um so deutlicher erwies es sich, dass unsere diesbezüglichen Gesetze unzulänglich sind. Es sind daher jetzt ganz neue Gesetze ausgearbeitet worden, welche alles enthalten, was zur Zeit für die bauliche Entwicklung der Stadt als notwendig erkannt wird. Vor allem wird bestimmt, dass je nach dem Fortschreiten der Stadterweiterung die Bau- und Strassenlinien für neue Quartiere oder grössere Komplexe durch den Grossen Rat generell zu genehmigen seien. Die definitive Festsetzung der Baulinien hat in der innern Stadt durch den Grossen Rat, in den äusseren Quartieren durch den Reg.-Rat zu geschehen. Die genehmigten Baulinien sollen in die Grundbuchpläne eingetragen werden, jedoch erst, nachdem die Pläne dem Publikum zur Einsicht aufgelegt waren. Die Kosten für den Landerwerb und die Ausführung solcher Strassen, welche von Privaten gewünscht werden, sind von diesen ganz allein zu tragen. Bei Strassen, deren Linien im öffentlichen Interesse festgesetzt werden, haben die Anwänder ebenfalls die Kosten des Landerwerbs und der Ausführung bis zu einer Breite

Von der XXXVII. Jahresversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins

in Basel vom 25. bis 27. September 1897.

II.

A. J. Den Reigen der Toaste eröffnete der Festpräsident Herr Architekt E. Vischer und brachte das Hoch dem Vaterlande in form schöner Rede:

Hochverehrte Gäste, werthe Kollegen! Seit bald 400 Jahren, wo zum ersten Male die Eidgenossen unter den Rufen der Bevölkerung «Hie Basel, hie Schweizerboden» in unsere Mauern eingezogen, haben wir es uns jeweils zur Freude und Ehre angerechnet, unsere Brüder aus dem Schweizerlande, bei uns zu empfangen. Und so heisse ich denn auch als Vertreter der festgebenden Sektion, und sie weiss sich hiebei eins mit Behörden und Bevölkerung unserer Stadt, die Herren Kollegen vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein, die sich nach 16 Jahren wieder auf baslerischem Boden versammeln, von Herzen willkommen.

Ebenso begrüsse ich die hiesigen und auswärtigen Ehrengäste und danke ihnen für das Interesse, das sie durch ihr Erscheinen für die Bestrebungen unseres Vereins kundgegeben haben.

Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, die Zwecke des Berufs seiner Mitglieder zu fördern, darüber hinaus will er aber auch das Wissen und Können derselben in

den Dienst der öffentlichen Interessen stellen und so weit er das vermag, an seinem Orte zu deren Förderung beitragen.

Unser Verein setzt seinen Stolz darein, in der Reihe der zahlreichen privaten Verbindungen, welche auf den verschiedensten Wegen nach denselben Zielen streben, mitzuwirken zum Gedeihen unseres lieben Schweizerlandes. Die moderne Zeit mit ihren gewaltigen Umwälzungen auf politischen und sozialen Gebieten droht immer mehr, alle kleinen Staatsgebilde deren Existenz-Berechtigung zweifelhaft erscheint, verschwinden zu machen, und es gilt daher für unser kleines Land alle Kräfte zusammen zu halten, um im Kampf der Interessen der uns umgebenden Nationen unseren Platz mit Ehren zu behaupten.

Uns Baslern an der Grenze drängt sich diese Notwendigkeit besonders deutlich auf und wir empfinden daher lebhaft das Bedürfnis nach einem festen Rückhalt, wie wir ihn in der Unterstützung unserer Miteidgenossen seit den Tagen von St. Jakob finden durften, und auf den wir auch für die Zukunft bauen.

Ist denn aber wirklich diese Selbständigkeit unseres kleinen Landes die Anstrengungen wert, welche deren Aufrechterhaltung verlangt? Wäre es nicht gerade für uns Techniker vorteilhafter in einem grossen Staate zu wirken, wo mit den grösseren Verhältnissen naturgemäss auch unsere Aufgaben sich grösser gestalten?

Ich glaube, keiner unter uns wird um die Antwort verlegen sein.

Wenn wir an einem schönen Abend die schneeigen Häupter unserer Alpen sich mit rosigem Schimmer färben sehen, oder wenn sich in den blauen Fluten unserer Seen und Flüsse die lachende Landschaft spiegelt,